

Die Vetos im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen

WILFRIED SKUPNIK

(Beginn und Einführung siehe VN 1/1970, S. 13)

57. Wahl des Generalsekretärs der Vereinten Nationen (613. Sitzung vom 13. März 1953). Nach dem Rücktritt des ersten Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Trygve Lie, trat der Sicherheitsrat zu geheimen Beratungen über den Nachfolger zusammen. Eine etwaige Empfehlung des Sicherheitsrates sollte dann der Generalversammlung zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Die Vereinigten Staaten schlugen den Philippino General Carlos P. Romulo, die Sowjetunion den Polen Stanislaw Skrzyszewski und Dänemark den Kanadier Lester B. Pearson vor. Der amerikanische und der sowjetische Vorschlag erreichten nicht die nötige Mehrheit von sieben Ja-Stimmen, während der dänische Vorschlag am sowjetischen Veto scheiterte.

Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1. (Der Staat, der sich der Stimme enthalten hatte, ist im Protokoll des Sicherheitsrates nicht aufgeführt.)

58. Palästina-Frage (656. Sitzung vom 22. Januar 1954). Im Oktober 1953 beschwerte sich Syrien beim Sicherheitsrat über Arbeiten auf der israelischen Seite der entmilitarisierten Zone, weil nach seiner Ansicht Israel beabsichtige, einen Teil des Jordanwassers auf israelisches Gebiet abzuleiten. Syrien sah darin eine Verletzung der Waffenstillstandsvereinbarung zwischen Israel und Syrien. Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten beantragten im Laufe der Debatte, Israel und Syrien aufzufordern, das Waffenstillstandsabkommen genau zu beachten. Außerdem wurde der Stabschef der Waffenstillstands-Überwachungsorganisation der Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gemischten israelisch-syrischen Waffenstillstandskommission ersucht, sich um einen Ausgleich der Interessen bezüglich der Ableitung des Jordanwassers zu bemühen. Israel und Syrien wurden aufgefordert, mit dem Stabschef zusammenzuarbeiten. Dieser Antrag stieß auf den Widerstand der arabischen Länder und der Sowjetunion. Da eine Einigung nicht erreicht werden konnte, legte die Sowjetunion bei der nun folgenden Abstimmung gegen den Antrag ihr Veto ein.

Abstimmung: + 7; - 2: Libanon, Sowjetunion (Veto); = 2: Brasilien, China.

59. Palästina-Frage (664. Sitzung vom 29. März 1954). Israel richtete im Januar 1954 eine Beschwerde an den Sicherheitsrat. In ihr protestierte es gegen die Behinderungen seiner Schifffahrt im Suezkanal und im Golf von Aqaba durch Ägypten. Im Laufe der Ratsdebatte legte Neuseeland einen Antrag vor, der Ägypten zur Beachtung der Entschlie-ßung des Sicherheitsrates vom 1. September 1951 aufforderte und der den neuerlichen Konflikt der Gemischten Waffenstillstandskommission zur weiteren Behandlung überwies. Durch die Entschlie-ßung vom 1. September 1951 war Ägypten aufgefordert worden, jegliche Behinderung der Schifffahrt im Suezkanal zu unterlassen. Ägypten hatte diese Entschlie-ßung nicht als verbindlich anerkannt. Die Sowjetunion schloß sich der ägyptischen Haltung an und legte gegen den neuseeländischen Antrag ihr Veto ein.

Abstimmung: + 8; - 2: Libanon, Sowjetunion (Veto); = 1: China.

60. Die thailändische Frage (674. Sitzung vom 18. Juni 1954). Thailand beschwerte sich am 29. Mai 1954, daß im Gefolge des Indochina-Krieges seine Grenzen mehrfach verletzt worden seien. Es bat daher um die Entsendung einer Beobachtermission gemäß der Entschlie-ßung »Uniting for Peace« der Generalversammlung vom 3. November 1950. Die Sowjetunion sah in diesem thailändischen Vorstoß eine Störung der gleichzeitig tagenden Indochina-Konferenz und stimmte gegen den Antrag.

Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Libanon.

61. Die guatemalteckische Frage (675. Sitzung vom 20. Juni 1954). Guatemala richtete am 19. Juni 1954 einen dringenden Appell an den Sicherheitsrat, sich mit den bewaffneten Angriffen durch Honduras und Nicaragua zu befassen. In der Debatte des Rates beantragten Brasilien und Kolumbien die Überweisung der Klage an die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS). Dem widersetzte sich Guatemala mit der Begründung, daß diese Organisation während der Invasion ihre Unfähigkeit bewiesen habe. Die Sowjetunion sah in dem Vorgehen von Honduras und Nicaragua eine eindeutige Aggression und betrachtete es als die Pflicht des Rates, selbst unmittelbar Schritte einzuleiten und die Angelegenheit nicht an eine andere Organisation zu delegieren. Die Sowjetunion legte daher gegen den Antrag Brasiliens und Kolumbiens ihr Veto ein.

Abstimmung: + 10; - 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

62.—79. Anträge auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (704. bis 706. Sitzung vom 13. bis 15. Dezember 1955). Am 10. Dezember 1955 trat der Sicherheitsrat zur Erörterung über die Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen zusammen. Von insgesamt 18 Staaten lagen Anträge vor: Albanien, Bulgarien, Ceylon, Finnland, Irland, Italien, Japan, Jordanien, Kambodscha, Laos, Libyen, Mongolei, Nepal, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Ungarn. Der Antrag Brasiliens und Neuseelands, zuerst über jede Bewerbung einzeln abzustimmen, dann die angenommenen Anträge auf eine Liste zu setzen und dann über die Liste geschlossen abzustimmen, wurde angenommen. China beantragte, Südkorea und Südvietnam unter die Bewerber aufzunehmen. Weil es sich um geteilte Länder handelte, legte die Sowjetunion ihr Veto gegen den Antrag ein. Bei der Einzelabstimmung über die 18 Anträge in der 704. Sitzung erreichten nur die Staaten Albanien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn die erforderlichen sieben Ja-Stimmen. Gegen die Aufnahme der Mongolei legte China sein Veto ein, während die Sowjetunion gegen die übrigen Anträge stimmte. Die Liste, die nur die vier Ostblockstaaten enthielt, erreichte in der Schlußabstimmung nicht die erforderliche Mehrheit. In der 705. Sitzung

Lfd. Nr.	Chi.	Fr.	GB	Sowj.	USA
(56)	(0)	(2)	(0)	(55)	(0)
57				56	
58				57	
59				58	
60				59	
61				60	

Lfd. Nr.	Chi.	Fr.	GB	Sowj.	USA
62				61	
63				62	
64	1				
65				63	
66				64	
67				65	
68				66	
69				67	
70				68	
71				69	
72				70	
73				71	
74				72	
75				73	
76				74	
77				75	
78				76	
79				77	
80				78	

nahm die Sowjetunion ihre Abstimmung vom Vortage zurück und plädierte für die Aufnahme aller Bewerber mit Ausnahme Japans und der Mongolei, deren Anträge um ein Jahr zurückgestellt werden sollten. Der sowjetische Antrag auf Aufnahme der 16 Staaten in die Vereinten Nationen wurde mehrheitlich angenommen, während die amerikanische Ergänzung, auch Japan in die Liste aufzunehmen, am sowjetischen Veto scheiterte. In der 706. Sitzung lagen zwei Anträge vor: Die Vereinigten Staaten beantragten die Aufnahme Japans, die Sowjetunion die der Mongolei. Da die westliche Mehrheit in der Debatte deutlich machte, daß sie die Aufnahme der Mongolei ablehnen würde, legte die Sowjetunion gegen den amerikanischen Antrag ihr Veto ein.

(62.) Antrag Chinas auf Aufnahme Südkoreas (704. Sitzung).
Abstimmung: + 9; — 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Neuseeland.

(63.) Antrag Chinas auf Aufnahme Südvietnams (704. Sitzung).
Abstimmung: + 9; — 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Neuseeland.

(64.) Antrag der Mongolei (704. Sitzung).
Abstimmung: + 8; — 1: China (Veto); = 2: Belgien, Vereinigte Staaten.

(65.) Antrag Jordaniens (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(66.) Antrag Irlands (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(67.) Antrag Portugals (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(68.) Antrag Italiens (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(69.) Antrag Österreichs (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(70.) Antrag Finnlands (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(71.) Antrag Ceylons (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(72.) Antrag Nepals (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(73.) Antrag Libyens (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(74.) Antrag Kambodschas (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(75.) Antrag Japans (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(76.) Antrag Laos' (704. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(77.) Antrag Spaniens (704. Sitzung).
Abstimmung: + 9; — 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Belgien.

(78.) Antrag Japans (705. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(79.) Antrag Japans (706. Sitzung).
Abstimmung: + 10; — 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

80. Die Enteignung der Suez-Kanal-Gesellschaft (743. Sitzung vom 13. Oktober 1956). Am 26. Juli 1956 verkündete Ägypten die Nationalisierung der Suez-Kanal-Gesellschaft. Auf Betreiben Großbritanniens tagte in London vom 16. bis 24. August 1956 eine 18-Mächte-Konferenz der wichtigsten Kanalbenutzerstaaten, um über die zu ergreifenden Schritte zu beraten. Die Konferenz akzeptierte ein System, das eine weitgehende Beteiligung Ägyptens an der Verwaltung und der Kontrolle des Suezkanals vorsah. Dieser Vorschlag wurde von Ägypten abgelehnt. Die Gegenvorschläge Ägyptens wurden auf der 2. Suez-Kanal-Konferenz erörtert. — Am 12. September 1956 brachten Frankreich und Großbritannien die Streitfrage vor den Sicherheitsrat, weil sie möglicherweise den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährde. Am 26. September 1956 begannen die Debatten im Rat. Frankreich, Großbritannien und Iran brachten einen Antrag ein, der sechs Grundsätze enthielt, durch deren Beachtung die freie Schifffahrt durch den Suezkanal, ungeachtet aller politischen Differenzen, gewährleistet werden sollte. Außerdem wurde Ägypten aufgefordert, mit Frankreich und Großbritannien zu verhandeln sowie eigene Vorschläge zu unterbreiten. Bis zu einer endgültigen Einigung sollten die ägyptischen Behörden und die Suez-Kanal-Benutzer-Vereinigung gemeinsam den Kanal verwalten. Von ägyptischer Seite wurde der Antrag abgelehnt. Die Sowjetunion unterstützte die ägyptische Haltung und legte bei der Abstimmung über den Antrag ihr Veto ein.

Abstimmung: + 9; — 2: Jugoslawien, Sowjetunion (Veto); = 0.

81.—82. Der Angriff Israels gegen Ägypten (749. Sitzung vom 30. Oktober 1956). Die Vereinigten Staaten informierten am 29. Oktober 1956 den Sicherheitsrat von dem israelischen Angriff gegen Ägypten. In vier Sitzungen zwischen dem 30. Oktober und dem 1. November erörterte der Rat die Lage. Israel begründete seinen Schritt als Notwehrmaßnahme gegenüber den Partisaneneinfällen von ägyptischem Boden aus. Frankreich und Großbritannien schlossen sich dieser Auffassung an. Die Vereinigten Staaten beantragten, daß Israel sich sofort hinter die alten Waffenstillstandslinien zurückziehe und daß die übrigen Mitgliedsstaaten jegliche Unterstützung Israels unterlassen sollten. Gegen diesen Antrag legten Frankreich und Großbritannien ihr Veto ein. Daraufhin wurde Israel in einem sowjetischen Antrag aufgefordert, sich sofort hinter die Waffenstillstandslinie zurückzuziehen. Eine chinesische Ergänzung verlangte sowohl von Ägypten

ten wie von Israel die sofortige Feuereinstellung. Dieser Antrag scheiterte ebenfalls am britischen und französischen Veto.

(81.) Antrag der Vereinigten Staaten.

Abstimmung: + 7; - 2: Frankreich (Veto), Großbritannien (Veto); = 2: Australien, Belgien.

(82.) Antrag der Sowjetunion.

Abstimmung: + 7; - 2: Frankreich (Veto), Großbritannien (Veto); = 2: Belgien, Vereinigte Staaten.

83. Lage in Ungarn (754. Sitzung vom 4. November 1956). Gemäß Artikel 34 der Charta der Vereinten Nationen verlangten am 27. Oktober 1956 Frankreich, Großbritannien und die Vereinigten Staaten die Behandlung der Lage in Ungarn durch den Sicherheitsrat. Sie begründeten ihren Antrag damit, daß ausländische Streitkräfte die Rechte des ungarischen Volkes gewaltsam unterdrückten. Gegen den Widerstand der Sowjetunion und Ungarns, die die Ereignisse als »innere Angelegenheiten« bezeichneten, wurde der Gegenstand auf die Tagesordnung des Rates gesetzt. Im Laufe der Debatte brachten die Vereinigten Staaten einen Antrag ein, durch den die Sowjetunion aufgefordert wurde, von der bewaffneten Intervention in Ungarn Abstand zu nehmen und ihre Truppen zurückzuziehen. Gleichzeitig wurde das Recht des ungarischen Volkes bekräftigt, sich seine Regierung frei zu wählen. Der Generalsekretär wurde aufgefordert, humanitäre Hilfsmaßnahmen einzuleiten. Die Sowjetunion legte gegen diesen Antrag ihr Veto ein. Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Jugoslawien.

84. Die indisch-pakistanische Frage (773. Sitzung vom 20. Februar 1957). Pakistan forderte am 16. November 1956 den Sicherheitsrat auf, sich mit der Situation in Jammu und Kaschmir zu befassen, wo sich eine »verfassungsgebende Versammlung« anschicke, den Anschluß an Indien zu vollziehen. Gemäß früherer Abmachungen gehöre bis zur Entscheidung durch eine Volksabstimmung das Gebiet weder zu Indien noch zu Pakistan. In 14 Zusammenkünften zwischen dem 16. Januar und dem 21. Februar 1957 erörterte der Sicherheitsrat die Lage. Eine angenommene Entschließung erklärte die Nichtigkeit der von einer eventuellen verfassungsgebenden Versammlung beschlossenen Entscheidung. Australien, Großbritannien, Kuba und die Vereinigten Staaten beantragten sodann die Aufstellung einer Streitmacht der Vereinten Nationen zum Zwecke der Entmilitarisierung der umstrittenen Gebiete. Außerdem forderten sie den Präsidenten des Sicherheitsrates auf, Indien und Pakistan zu besuchen, um weitere Schritte zur Beilegung des Konflikts mit den beiden Regierungen zu erörtern. Die Sowjetunion legte gegen den Antrag ihr Veto ein, weil sie in ihm eine zu einseitige Begünstigung Pakistans sah. Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Schweden.

85.—86. Anträge auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (790. Sitzung vom 9. September 1957). Am 9. September 1957 beantragten die acht westlichen Mitglieder des Sicherheitsrates die Aufnahme Südkoreas und Südvietnams in die Vereinten Nationen. Die Sowjetunion schlug statt dessen die Aufnahme beider Koreas sowie der Mongolei vor. Der sowjetische Antrag erreichte nicht die notwendigen sieben Ja-Stimmen, während die westlichen Anträge am sowjetischen Veto scheiterten (siehe 62—79).

(85.) Antrag Südkoreas.

Abstimmung: + 10; - 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

(86.) Antrag Südvietnams.

Abstimmung: + 10; - 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

87. Beschwerde der Sowjetunion über Flüge amerikanischer Militärflugzeuge in der Arktis (817. Sitzung vom 2. Mai 1958). Die Sowjetunion forderte am 18. April 1958 eine dringende Sitzung des Sicherheitsrates, um Maßnahmen gegen amerikanische Flüge in Richtung auf die sowjetische Grenze in der Arktis zu erörtern. Ein sowjetischer Antrag forderte die Vereinigten Staaten auf, diese Flüge einzustellen. Die Vereinigten Staaten wiesen die sowjetischen Vorwürfe zurück und betonten das legitime Recht jedes Staates auf Selbstverteidigung. Sie legten ihrerseits einen Entschließungsentwurf vor, der die Errichtung einer internationalen Beobachtungszone nördlich des Polarkreises vorsah und die Anliegerstaaten zu vorbereitenden Gesprächen aufforderte. Die Sowjetunion bezeichnete diesen Antrag als Ablenkungsmanöver, das dazu diene, die Schuld der Vereinigten Staaten an diesen Spannungen zu verdecken. Sie stimmte daher gegen den Antrag.

Abstimmung: + 10; - 1: Sowjetunion (Veto); = 0.

88.—89. Beschwerden des Libanon (834. und 837. Sitzung vom 18. und 22. Juli 1958). Libanon beantragte am 22. Mai 1958 eine dringende Sitzung des Sicherheitsrates und übermittelte gleichzeitig schwere Beschuldigungen gegen Syrien und die Vereinigte Arabische Republik, denen vorgeworfen wurde, die Rebellen gegen die libanesisische Regierung zu unterstützen. Die beiden beschuldigten Länder wiesen die Beschuldigungen zurück. Auf Antrag Schwedens wurde eine UN-Beobachtergruppe in den Libanon entsandt, die die Vorwürfe prüfen sollte. In einem ersten Bericht konnte die Gruppe die libanesischen Behauptungen nicht bestätigen. Als der Sicherheitsrat am 15. Juli 1958 seine Beratungen wieder aufnahm, war die Lage im Libanon durch die Landung amerikanischer Truppen verschärft worden. Die Vereinigten Staaten forderten in einem Antrag den Sicherheitsrat auf, zur Kenntnis zu nehmen, daß sich die Lage im Libanon verschärft und die libanesisische Regierung daher um Hilfe gebeten habe und daß die amerikanischen Truppen nur so lange im Lande bleiben würden, bis die Vereinten Nationen wirksam eingreifen könnten. Außerdem wurde die Beobachtergruppe aufgefordert, ihre Tätigkeit im Libanon fortzusetzen. Der Generalsekretär wurde ersucht, in Zusammenarbeit mit der libanesischen Regierung und anderen Mitgliedsstaaten, geeignete Maßnahmen zum Schutze der territorialen Unversehrtheit und der Unabhängigkeit des Landes zu ergreifen. Weiterhin erging die Aufforderung, jede illegale Infiltration und alle verbalen Angriffe auf die Regierung des Libanon durch Rundfunk und andere Medien einzu-

Lfd. Nr.	Chi.	Fr.	GB	Sowj.	USA
81		3	1		
82		4	2		
83				79	
84				80	
85				81	
86				82	
87				83	

Lfd. Nr.	Chi.	Fr.	GB	Sowj.	USA
					stellen. Aufgrund des negativen Berichts der Beobachtergruppe hielt die Sowjetunion weitere Maßnahmen der Vereinten Nationen für überflüssig und legte gegen den amerikanischen Antrag ihr Veto ein. Danach beantragte Japan, den Generalsekretär aufzufordern, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die illegale Infiltration von Truppen und Waffen in libanesisches Gebiet zu beenden und für einen baldigen Abzug der amerikanischen Truppen zu sorgen. Dieser Antrag scheiterte ebenfalls am sowjetischen Veto.
88				84	(88.) Antrag der Vereinigten Staaten. Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Schweden.
89				85	(89.) Antrag Japans. Abstimmung: + 10; - 1: Sowjetunion (Veto); = 0.
					90.—91. Anträge auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (843. Sitzung vom 9. Dezember 1958). Auf Antrag der Vereinigten Staaten erörterte der Sicherheitsrat am 9. Dezember 1958 wieder die Aufnahmeanträge von Südkorea und Südvietnam. Die Sowjetunion beantragte dagegen die Aufnahme Nordkoreas und Südvietnams (siehe 85.—86.). Der sowjetische Antrag fand nicht die erforderliche Mehrheit von sieben Ja-Stimmen, worauf gegen die beiden übrigen Anträge die Sowjetunion ihr Veto einlegte.
90				86	(90.) Antrag Südkoreas. Abstimmung: + 9; - 1: Sowjetunion (Veto); = 1: Irak.
91				87	(91.) Antrag Südvietnams. Abstimmung: + 8; - 1: Sowjetunion (Veto); = 2: Irak, Kanada.
					92.—93. Der RB-Flugzeug-Zwischenfall (883. Sitzung vom 26. Juli 1960). Der sowjetische Außenminister beschuldigte am 13. Juli 1960 die Vereinigten Staaten, den sowjetischen Luftraum durch ein Aufklärungsflugzeug vom Typ RB 47, das abgeschossen worden sei, verletzt zu haben. In der auf ihren Antrag verlangten Sitzung des Sicherheitsrates forderte die Sowjetunion die Verurteilung der Vereinigten Staaten. Von den USA wurde eine Untersuchung des Falles durch eine gemischte Kommission oder die Überweisung der Angelegenheit an den Internationalen Gerichtshof vorgeschlagen. Die Sowjetunion lehnte diese Vorschläge ab, weil der Fall nach ihrer Ansicht völlig eindeutig sei. Ein italienischer Antrag wünschte die Betreuung der gefangenen Mannschaft durch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Dieser Antrag wurde von der Sowjetunion als Ablenkungsmanöver und als Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten bezeichnet. Der sowjetische Antrag auf Verurteilung der USA wurde mit Mehrheit abgelehnt, während die beiden anderen Entwürfe am sowjetischen Veto scheiterten.
92				88	(92.) Antrag der Vereinigten Staaten. Abstimmung: + 9; - 2: Polen, Sowjetunion (Veto); = 0.
93				89	(93.) Antrag Italiens. Abstimmung: + 9; - 2: Polen, Sowjetunion (Veto); = 0.
					94. Die Kongo-Frage (906. Sitzung vom 17. September 1960). Aufgrund eines Ersuchens der kongolesischen Regierung hatten die Vereinten Nationen unmittelbar nach der Erklärung der Unabhängigkeit des Landes Friedenstruppen entsandt, um Recht und Ordnung wiederherzustellen. Die Aktion der Vereinten Nationen rief bald den scharfen Widerstand der Sowjetunion hervor, die besonders dem Generalsekretär Dag Hammarskjöld einseitige Parteinahme in den innerkongolesischen Auseinandersetzungen vorwarf. Während der Debatten im Dezember 1960 beantragte daher die Sowjetunion den Abzug der UNO-Truppen aus dem Kongo, während ein Entschließungsentwurf Ceylons und Tunesiens die Fortführung der Tätigkeit verlangte und alle Mitgliedstaaten aufforderte, sich nicht in die kongolesischen Angelegenheiten einzumischen und militärische Hilfe gegebenenfalls nur durch die Vereinten Nationen zu leisten. Der sowjetische Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt, während der ceylonesisch-tunesische Antrag am sowjetischen Veto scheiterte.
94				90	Abstimmung: + 8; - 2: Polen, Sowjetunion (Veto); = 1: Frankreich.
					95. Antrag Mauretaniens auf Aufnahme in die Vereinten Nationen (911. Sitzung vom 3./4. Dezember 1960). Mauretanien beantragte am 28. November 1960 die Aufnahme in die Vereinten Nationen. Die Sowjetunion schlug gleichzeitig die Mongolische Volksrepublik zur Aufnahme vor. Der sowjetische Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Gegen die Aufnahme Mauretaniens legte die Sowjetunion ihr Veto mit der Begründung ein, daß viele afrikanische Staaten die Selbständigkeit dieses Territoriums mißbilligten, da sie es als einen Teil Marokkos betrachteten.
95				91	Abstimmung: + 8; - 2: Polen, Sowjetunion (Veto); = 1: Ceylon.
					96. Die Kongo-Frage (920. Sitzung vom 13./14. Dezember 1960). Am 27./28. November 1960 floh der abgesetzte kongolesische Ministerpräsident Lumumba aus seiner durch UNO-Truppen geschützten Wohnung; er wurde von kongolesischen Truppen verhaftet. Der Vorfall gab der Sowjetunion Anlaß, den Generalsekretär und die Politik der Vereinten Nationen im Kongo scharf zu kritisieren. Vom 7. bis 13. Dezember 1960 beschäftigte sich der Sicherheitsrat mit der Lage im Kongo. Ein Antrag Argentinien, Großbritanniens, Italiens und der Vereinigten Staaten forderte die Feststellung des Sicherheitsrats, daß jede Verletzung der Menschenrechte im Kongo den Zielen der Vereinten Nationen widerspreche. Außerdem sprach er die Hoffnung aus, daß dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz erlaubt werde, mit allen Internierten im Lande in Verbindung zu treten. Der Antrag ersuchte ferner den Generalsekretär, Maßnahmen zu ergreifen, um die Gewährleistung der Menschenrechte für alle Personen im Lande sicherzustellen. Ein Antrag der Sowjetunion forderte unter anderem die sofortige Freilassung Lumumbas und die Entwaffnung der »Terroristenbanden Mobutus« durch die Vereinten Nationen. Der sowjetische Antrag wurde mit Mehrheit abgelehnt. Gegen den Antrag der vier Mächte legte die Sowjetunion ihr Veto ein, da er von notwendigen und dringenden Maßnahmen ablenke und die Verbrechen Mobutus stillschweigend billige.
96				92	Abstimmung: + 7; - 3: Ceylon, Polen, Sowjetunion (Veto); = 1: Tunesien.

(Wird fortgesetzt)

Koordinierungsgremien im administrativen Bereich erfolgen¹⁵, was ebenfalls einer besseren Integrierung der Leistungen der verschiedenen Komponenten des Systems und der Abstimmung und Entwicklung eines strategischen Gesamtkonzeptes für die Hilfsmaßnahmen der UN-Familie dienen soll. An diesen Gremien werden nach den Vorstellungen Jacksons auch die Weltbank und der Währungsfonds beteiligt sein. Auf lange Sicht wird eine noch weitergehende Rationalisierung und Zentralisierung des gesamten UN-Systems mit dem Ziel vorgeschlagen, letztlich den Wirtschafts- und Sozialrat stärker als bisher zum hauptverantwortlichen Beschlußorgan im Wirtschafts- und Sozialbereich zu machen.

Die Jackson-Studie enthält außerdem Reformvorschläge für eine verbesserte Kontrolle und Verwaltung der über das UNDP fließenden finanziellen Mittel für multilaterale Technische Hilfe und Vorinvestitionen. Sie umfassen eine Fülle von technischen Details. Kernstück der vorgeschlagenen Neuerungen ist die Aufstellung indikativer Planungsziffern für einen Zeitraum von 5 Jahren, also dem Planungszyklus angepaßt. Diese Planungsziffern stellen einen nach bestimmten Kriterien zu errechnenden Bruchteil der für den genannten Zeitraum zu erwartenden finanziellen Mittel dar und sollen dem einzelnen Lande eine ungefähre Vorstellung geben, innerhalb welchen Rahmens es für den Planungszeitraum Hilfe vom UNDP erwarten kann. Da die Leistungen an das UNDP auf freiwilliger Basis erfolgen und fast alle Geberländer ihre Beiträge nur jeweils für das nächste Jahr ankündigen¹⁷, liegt in der Aufstellung dieser indikativen Planungsziffer ein erheblicher Unsicherheitsfaktor. Auf jeden Fall können diese Ziffern keinen verbindlichen Charakter haben. Ein weiterer wichtiger Vorschlag zielt darauf ab, die Mittel für ein sich über mehrere Jahre erstreckendes Projekt nicht mehr wie bisher aus dem vorhandenen Finanzvolumen für den gesamten Zeitraum festzulegen, sondern die in einem Jahr anfallenden Mittel jeweils voll für Projekte auszugeben. Dies geschähe in der Erwartung, daß im nächsten Jahr mindestens finanzielle Mittel gleichen Umfangs eingehen werden. Beide Vorschläge tragen ein Element der Dynamik in sich und zielen indirekt darauf ab, die Geberländer zumindest zu gleichbleibenden, wenn möglich zu steigenden Leistungen an das UNDP zu veranlassen. Außerdem soll ein neues Haushaltssystem eingeführt werden, das es u. a. ermöglicht, die Durchführungskosten der einzelnen Sonderorganisationen oder sonstigen Durchführungsorgane projektweise zu identifizieren. Die jetzt übliche und sehr umstrittene Zuweisung von Pauschalen für Projektdurchführungskosten an die Sonderorganisationen entfielen damit. Schließlich plädiert Jackson für eine völlige Verschmelzung der Konten für die Sonderfonds- und die TA-Komponente des UNDP.

Ein umfangreiches Kapitel der Studie ist der Schaffung eines hoch integrierten Informationssystems innerhalb der UN-Familie gewidmet¹⁸. Dieses Informationssystem soll allen beteiligten Stellen, insbesondere der UNDP-Zentrale, die erforderlichen technischen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen sowie operationellen und verwaltungsbezogenen Daten und Informationen jederzeit zugänglich machen. Das System soll geschaffen werden durch eine sinnvolle Verbindung und einen institutionalisierten Informationsaustausch zwischen den zum Teil schon bestehenden, von Computern unterstützten Einrichtungen bei den verschiedenen Organisationen des UN-Entwicklungssystems. Auch nationale Informations- und Dokumentationszentren sollen beteiligt werden.

Einen der Hauptgründe für die ungenügende Effizienz des gegenwärtigen Systems sieht Jackson in den Schwierigkeiten, hochqualifiziertes Personal für die Aufgaben innerhalb des UN-Entwicklungssystems zu gewinnen. Nach seiner Vor-

stellung sollte eine neue Karrierelaufbahn für Bedienstete innerhalb des Systems geschaffen werden¹⁹. Diese Laufbahn soll eine besondere Gehaltsstruktur erhalten. Die weitgehend selbständige Personalverwaltung will er dem UNDP zugestehen. Diese Karrierelaufbahn soll so gestaltet werden, daß sie auch für hochqualifizierte Kräfte aus der Wirtschaft attraktiv ist. Für die Fortbildung dieser »Entwicklungselite« soll ein besonderes College, möglichst in Verbindung mit UNITAR, geschaffen werden. Auf diese Weise soll auch die Qualität der UNDP-Außenvertreter verbessert werden, die nach den Reformvorschlägen Jacksons eine der tragenden Säulen des Systems darstellen würden. Für diese wichtige Aufgabe soll nur ausnahmsweise jemand außerhalb des neu geschaffenen Dienstes eingestellt werden. Außerdem macht Jackson eine Reihe von Einzelvorschlägen für die Verbesserung der Qualität der für die Durchführung der Projekte erforderlichen Experten.

V

Die Jackson-Studie hat insbesondere mit ihrer unverhüllten Kritik am gegenwärtigen UN-Entwicklungssystem erhebliches Aufsehen erregt. Selbst die Tagespresse in den meisten großen Geberländern hat mehrfach über die Studie berichtet, ein Indiz für das Interesse, das den Bestrebungen zur Reformierung des Systems entgegengebracht wird. Die Konsequenzen, die aus der Studie gezogen werden müssen, werden vor allem auch die parlamentarischen Gremien interessieren, die über die zu erbringenden Zuwendungen an das UN-Entwicklungssystem zu entscheiden haben. Der Prozeß zur Meinungs- und Entscheidungsbildung ist bei allen Beteiligten bereits angelaufen. Er wird mit Sicherheit einige Zeit in Anspruch nehmen.

Zunächst befaßte sich der Verwaltungsrat des UNDP, in dem 37 Regierungen aus Geber- wie aus Nehmerländern vertreten sind, mit den Empfehlungen der Studie. Nach einer ersten, nur flüchtigen Diskussion auf der routinemäßigen Januar-Tagung dieses Gremiums folgte im März 1970 eine Sondertagung des UNDP-Verwaltungsrates, die ausschließlich der Frage gewidmet war, welche Konsequenzen aus der Analyse und den Empfehlungen Jacksons gezogen werden sollen. Neben der Studie selbst lagen dem Verwaltungsrat eine umfangreiche Stellungnahme des Administrators des UNDP²⁰, Paul Hoffman, sowie ein Bericht des »Interagency Consultative Board«²¹ vor, der in gedrängter Form die Auffassungen der Sonderorganisationen wiedergab. Entscheidungen konnten verständlicherweise noch nicht getroffen werden. Dazu sind die Materie zu komplex und die praktischen Auswirkungen vieler vorgeschlagener Neuerungen zu wenig ausdiskutiert. Die Sondertagung brachte eine erste Bestandsaufnahme der Meinungen der Regierungen, wenn auch die meisten Delegationen noch sehr vorsichtig agierten. Vor allem versuchte man in dieser für alle Beteiligten so wichtigen Frage eine Konfrontation zwischen Entwicklungsländern und Geberländern zu vermeiden. Trotz der Vorläufigkeit der Stellungnahmen zeichnete sich bereits ein gewisser Trend ab, der erhoffen läßt, daß die zu erwartenden Entscheidungen mehr als nur marginale Korrekturen am gegenwärtigen UN-Entwicklungssystem vornehmen werden. Daß eine Reform nötig ist, wurde von niemandem bestritten. Am progressivsten in Richtung einer Verwirklichung der wesentlichen Vorschläge Jacksons sind die großen Geberländer. Sie drängen auf eine grundlegende Rationalisierung des Systems mit dem mehrfach angedeuteten Hinweis, daß man von ihnen nur dann erhöhte Leistungen an das UNDP erwarten könne. Erheblich zurückhaltender stellten sich die meisten Entwicklungsländer ein, die anscheinend die Kritik Jacksons am gegenwärtigen System als zu pointiert empfanden. Offenbar ist auch die Inter-

essenlage bei den Entwicklungsländern je nach Größe, Entwicklungsstand und administrativen Gegebenheiten unterschiedlich. Einige sind sich anscheinend noch nicht völlig klar, ob sie aus all den Neuerungen wirklich größeren Nutzen ziehen als unter dem eingefahrenen alten System. Die restriktivste Haltung nehmen verständlicherweise die UN-Sonderorganisationen ein, da sie eine erhebliche Schwächung ihrer sektoralen Autonomie von einer Verwirklichung der Jackson-Vorschläge befürchten. Eine vermittelnde Position hat der Administrator des UNDP, Paul Hoffman, bezogen. Seine Erfahrung und Autorität haben dazu beigetragen, daß sich eine Lösung abzeichnen beginnt, die weitgehend seinen Vorstellungen entspricht. Es ist noch zu früh für eine detaillierte Darstellung der Bereiche, bei denen man Einigung im Verwaltungsrat erwarten kann. Sicher scheint zu sein, daß in Zukunft die mehr zufällige Planung und Durchführung von Einzelprojekten durch eine integrierte Planung über einen mehrjährigen Zeitraum hinweg, ausgerichtet an den Entwicklungsplänen oder sonstigen Prioritäten des einzelnen Entwicklungslandes, ersetzt werden sollen. Wenn man diesen Grundgedanken akzeptiert, ergeben sich daraus eine Reihe notwendiger Konsequenzen im organisatorischen Bereich, die zwangsläufig zu einer starken Rationalisierung des Systems führen müssen. Die Juni-Tagung des UNDP-Verwaltungsrates in diesem Jahr wird bereits ein klareres Bild geben, ob die Jackson-Studie wirklich den Anstoß zu einer erheblichen Verbesserung des UN-Entwicklungssystems gegeben hat.

Anmerkungen:

- 1 Es gibt Bestimmungen in der UN-Charta, die bei entsprechender Interpretation die rechtliche Grundlage für die Übernahme von Entwicklungsaufgaben abgeben. Vergleiche vor allem die Präambel und Art. 1 Ziff. 3 der Charta.
- 2 Der volle Titel, unter dem die Studie vorgelegt wurde, lautet:

- »A Study on the Capacity of the UN-Development System«. Sie umfaßt zwei Bände mit ca. 600 Seiten.
- 3 Zur Person Jacksons und seinem beruflichen Werdegang vgl. Timmler in BfA-Mitteilungen Nr. 64 vom März 1970, Anm. 1.
 - 4 Es handelt sich hierbei um den Ausschuß für Entwicklungsplanung des Wirtschafts- und Sozialrats, der unter dem Vorsitz des Nobelpreisträgers Prof. Tinbergen die wesentliche theoretische Vorarbeit für die UN-Aktivitäten in der Zweiten UN-Entwicklungsdekade geleistet hat.
 - 5 Der genaue Titel des Pearson-Berichts lautet: »Partners in Development. Report of the Commission on International Development«.
 - 6 Das UNDP (United Nations Development Programme) entstand durch Zusammenlegung des Expanded Programme of Technical Assistance und des UN-Special Fund. Die Zusammenlegung erfolgte 1965 durch die Entschliebung der UN-Vollversammlung A/RES/2029 (XX).
 - 7 Im Jahre 1969 standen ca. 200 Mio Dollar dem UNDP zur Verfügung.
 - 8 Die vierte regionale Wirtschaftskommission der UN, nämlich die ECE (Economic Commission for Europe), ist in dieser Hinsicht nur am Rande beteiligt.
 - 9 Es handelt sich hierbei um Organisationen, die durch besondere Vereinbarungen mit der UNO verbunden sind. Dazu gehören die UPU, ILO, FAO, IBRD, UNESCO, ICAO, WHO, WMO, IMCO und die ITU.
 - 10 Vgl. Art. 57 und 64 der UN-Charta.
 - 11 Die Weltbank führt zur Zeit selbst Pre-Investment Studien bis zu einem Betrag von 200 000 Dollar je Studie durch.
 - 12 Vgl. Band II, Seite 147–214 der Jackson-Studie.
 - 13 Zur Zeit unterhält das UNDP Außenvertretungen in mehr als 90 Entwicklungsländern.
 - 14 Gegenwärtig unterhalten eine ganze Reihe von Sonderorganisationen eigene Außenvertretungen in den Entwicklungsländern.
 - 15 U. a. soll der Interagency Consultative Board abgeschafft und seine Aufgaben auf neuzuschaffende Gremien übertragen werden.
 - 16 Vgl. Band II, Seite 375–404 der Jackson-Studie.
 - 17 Diese Ankündigungen erfolgen auf einer jährlich in New York stattfindenden Beitragszusatzkonferenz. Lediglich einige nordische Länder kündigen zur Zeit Beiträge für mehr als ein Jahr im voraus an.
 - 18 Vgl. Band II, Seite 219–276 der Jackson-Studie.
 - 19 Vgl. Band II, Seite 339–372 der Jackson-Studie.
 - 20 Vgl. hierzu Dok. DP/7 für die Sondersitzung des UNDP-Verwaltungsrats.
 - 21 Vgl. hierzu Dok. DP/6 für die Sondersitzung des UNDP-Verwaltungsrats.

Probleme der Bildungsplanung in Entwicklungsländern*

Beispiel Indien

DR. KLAUS HUFNER
WOLFGANG-P. TESCHNER

Bildungsplanung in Entwicklungsländern kann sich auf Vorbilder aus westlichen Industriestaaten nicht stützen. Zwar wurde eine positive Korrelation – zum Beispiel zwischen Bildungsausgaben und Bruttosozialprodukt pro Kopf der Bevölkerung – in verschiedenen Ländern für unterschiedliche Zeiträume gefunden, die jedoch nur anzeigt, daß eine Beziehung zwischen »Bildung« und »Wirtschaftswachstum« existiert. Die Frage nach den Ursache-Wirkung-Beziehungen blieb unbeantwortet. Auch die Ergebnisse wachstumstheoretischer Analysen für bestimmte Länder und Zeiträume – zum Beispiel für die USA in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts – lassen sich trotz magischer Anziehungskraft nicht auf Länder übertragen, die sich in wirtschaftlich-technischer, kulturell-historischer und institutionell-politischer Hinsicht unterscheiden¹. Ein theoretisch fundiertes Modell der Bildungsökonomie, das auf die Probleme der Entwicklungsländer angewendet werden kann, ist bisher noch nicht entwickelt worden. Ebenso fehlt es an praktischen Erfahrungen der westlichen Industriestaaten, von denen die Entwicklungsländer profitieren könnten. In den meisten westeuropäischen Ländern kann die Bildungsplanung der 60er Jahre als der Versuch charakterisiert werden, die zahlenmäßige Expansion der Bildungssysteme durch nachträgliche, partielle Maßnahmen so zu kanalisieren, daß althergebrachte Systeme nicht zu explodieren drohen. Vorausschauende, umfassende Planungskonzepte, die einerseits qualitative und quantitative Aspekte einer zu formulierenden Bildungsstrategie, andererseits die Rolle des

Bildungswesens im sozio-ökonomischen Kontext berücksichtigen, blieben weitestgehend aus. Weder westliche Bildungskonzeptionen noch westliche Planungstechniken lassen sich auf die Probleme der Entwicklungsländer übertragen – es sei denn, man wolle nationale Bildungskrisen transferieren und die Bildungsmisere in den Entwicklungsländern verschlimmern.

Im Bericht der Kommission für Internationale Entwicklung (Pearson-Report²) heißt es zur Bedeutung des Bildungswesens für die Entwicklungsländer:

- > Die Qualität der Schulsysteme läßt sehr zu wünschen übrig.
- > Von 100 Schulkindern auf der Primärstufe brechen mehr als zwei Drittel vorzeitig ab.
- > Die Sekundärstufe bereitet zu stark auf ein akademisches Studium, selten auf eine praktische Berufsausbildung vor.
- > Die Schulsysteme erfüllen oftmals nicht die Aufgabe, die Grundlagen für wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu schaffen.

Im folgenden soll der Versuch unternommen werden, diese generellen Aussagen am Beispiel Indiens exemplarisch zu belegen³. Dabei sollen zunächst einige Zahlenangaben über die wirtschaftliche und soziale Situation Indiens gemacht werden; danach wird ausführlich über die Lage des indischen Bildungswesens berichtet. Im abschließenden Teil werden die Aufgaben einer umfassenden Strategie auf dem Gebiete der Bildungsplanung beschrieben.